Max Rüegger, HB9ACC (Sprecher) Daniel Venzin, HB9DQK Kaspar Zbinden, HB9EGZ

GPK Bericht für das Jahr 2017

Werte USKA Mitglieder,

Die Kommunikation mit dem Vorstand sowie die Zusammenarbeit mit dem Leiter der Geschäftsstelle USKA klappt tadellos. Protokolle und andere Informationen erreichen uns im Regelfall innerhalb von max. 3 Arbeitstagen. Dazu ein ganz herzliches Dankeschön an alle Vorstandsmitglieder, deren Mitarbeiter, sowie an Willy Rüsch, HB9AHL.

Wie das bereits einer langjährigen Tradition entspricht trifft sich die GPK einmal jährlich gegen Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu einem Meinungsaustausch mit dem Vorstand. Dieser Besuch fand anlässlich der Vorstandssitzung vom 13. November 2017 statt. Wir konnten uns davon überzeugen wie unser Präsident Willi Vollenweider, HB9AMC, seine Vorstandskollegen in professioneller, aber trotzdem kameradschaftlicher Art und Weise, zügig durch die Vorstandssitzung führt. Vorgänge und Geschäftsfälle vertraulicher oder delikater Natur werden häufig vom Präsidenten zur Chefsache erklärt und von ihm persönlich weiterbearbeitet. Wir von der GPK haben uns davon überzeugt, dass es sich beim jetzigen Vorstand um ein Team handelt, das in vorzüglicher Art und Weise kameradschaftlich zusammenarbeitet und sich mit grossem Engagement um die Belange der USKA kümmert.

Grosser Dank gilt dem Präsidenten, allen Vorstandsmitgliedern sowie allen YL's, XYL's und OM's die im Hintergrund als Mitarbeiter des Vorstandes die vielfältigsten Aufgaben zu Gunsten der USKA und unseres gemeinsamen Hobby's übernehmen. Diese Arbeit führen sie zum grossen Teil in ihrer Freizeit durch und dies häufig in Form von Freiwilligenarbeit.

In den letzten Jahren hat die GPK wiederholt im jährlichen GPK-Bericht darauf hingewiesen, dass es unserer Ansicht nach zweckmässig wäre eine USKA Strategie zu entwickeln um zu definieren welches in den nächsten Jahren die Ziele sind um das USKA Schiffchen auf Erfolgskurs zu halten. Umso mehr freut es uns, dass im Geschäftsjahr 2017 vom Präsidenten und seinen Vorstandskollegen ein Schwerpunkt auf diesen Aspekt gelegt wurde und die diesbezüglichen Arbeiten speditiv vorankommen.

Der Höhepunkt in diesem Jahr war zweifellos ein Hearing der USKA im Bundeshaus. Die USKA-Delegation bestehend aus HB9AMC, HB9AZT und HB9DBB konnte im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes vor der Kommission für Fernmeldewesen und Verkehr des Nationalrates die Anliegen der Funkamateure für eine liberale Antennenbau-Praxis vertreten. Eine erstmalige Aktion in der ganzen Geschichte des USKA!

Bemerkenswert an diesem Geschäftsjahr war auch folgender Vorgang. Wie Sie sich sicher erinnern hat die Organisation SCBO (Schweizer CB Organisation) zu Handen der Delegiertenversammlung 2017 den Antrag um Aufnahme als Sektion der USKA gestellt. Vom Vorstand wurden die Voraussetzungen die zur Aufnahme als Sektion notwendig sind geprüft.

Die Voraussetzung sind in den USKA Statuten unter Paragraph 4.1.2.1 festgehalten:

- Eine Sektion muss über mindestens 10 Mitglieder verfügen.
- Jede Sektion gibt sich Statuten die mit den Statuten der USKA im Einklang stehen.

USKA Geschäftsprüfungskommission (GPK)

18. Dezember 2017

Max Rüegger, HB9ACC (Sprecher) Daniel Venzin, HB9DQK Kaspar Zbinden, HB9EGZ

·

Die dem USKA-Vorstand vorgelegten Unterlagen schienen die Voraussetzungen zur Aufnahme als Sektion zu bestätigen und anlässlich der Delegiertenversammlung 2017 wurde der SCBO als Sektion der USKA aufgenommen.

Nach relativ kurzer Zeit wurde der USKA-Vorstand und die GPK von einer USKA Sektion darüber informiert, dass die vom SCBO vorgelegten Statuten nicht rechtens seien und es wurde die Aufnahme eines Schiedsgerichtsverfahrens verlangt. Der SCBO hat im Internet alle Protokolle seiner internen Vereinssitzungen etc. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus diesen Unterlagen geht bezüglich Statutenänderungen hervor:

Zitat:

Für die Änderung der Statuten ist der Beschluss einer Generalversammlung notwendig, der die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Zitat Ende

Im Protokoll der Versammlung des SCBO vom 05. November 2016 wird unter Traktandum 6 eine Zustimmung zu den neuen USKA-konformen Statuten mit einem JA-Anteil von 50 % der Anwesenden festgehalten. Trotzdem wurden die neuen SCBO Statuten als angenommen erklärt.

Die GPK ist nach eigenen Recherchen zum Schluss gekommen, dass unter den gegebenen Umständen die Statutenrevision des SCBO vom 05.11.2016 nicht rechtens zustande gekommen ist. Der SCBO hat der USKA gegenüber Statuten vorgelegt die zwar mit den Statuten der USKA übereinstimmen würden, die aber innerhalb des SCBO nie rechtsgültig in Kraft gesetzt wurden. Ob dies bewusst oder unbewusst zu Stande gekommen ist können wir nicht beurteilen. Auf Grund der Sachlage hat die GPK dem Vorstand empfohlen die Aufnahme des SCBO auszusetzten, d.h. als nicht erfolgt zu betrachten. Es steht dem SCBO frei die vereinsinterne Statutenänderung korrekt durchzuführen und anschliessend erneut einen Antrag zur Aufnahme als UKSA Sektion zu stellen. Darüber müsste dann anlässlich einer Delegiertenversammlung erneut darüber abgestimmt werden.

Dem von der klagenden Sektion geforderten Schiedsgerichtsverfahren konnte die GPK nicht stattgeben, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Bezüglich des Schiedsgerichtsverfahrens möchten wir auf Paragraph 11 der Statuten hinweisen. Darin werden die Voraussetzungen für ein Schiedsgerichtsverfahren wie folgt definiert: Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten und Reglemente (ausgenommen Wettbewerbsreglemente), bei denen auf der einen Seite der Vorstand, auf der andern Seite eine Sektion oder ein Aktivmitglied ohne Sektionszugehörigkeit Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht abschliessend geregelt.

Im vorliegenden Fall kann weder ein Verstoss über die Anwendung der Statuten noch gegenüber Reglementen festgestellt werden. Deshalb die Ablehnung eines Schiedsgerichtsverfahrens von Seiten der GPK.

Dem Vorstand kann bezüglich der Prüfung des Antrages des SCBO als USKA Sektion kein Vorwurf gemacht werden. Die dem Vorstand unterbreiteten Unterlagen wurden nach bestem Wissen und

USKA Geschäftsprüfungskommission (GPK)

18. Dezember 2017

Max Rüegger, HB9ACC (Sprecher) Daniel Venzin, HB9DQK Kaspar Zbinden, HB9EGZ

Gewissen sowie nach Treu und Glauben geprüft. Sie schienen nach bestem Wissen und nach bestem Kenntnisstand des Vorstandes in Ordnung zu sein.

Für zukünftige Fälle bittet die GPK allfällige Kläger vorgängig die Statuten zu konsultieren und sich zu überlegen ob ihr Anliegen wirklich in den Geltungsbereich des Schiedsgerichtes fällt.

Max Rüegger, HB9ACC, Sprecher GPK